

Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Lösungsskizze Übungsfall 3

Anspruch K gegen B auf Herausgabe des Baggers nach § 985 BGB

1. Ursprünglich war D Eigentümer.
2. D könnte aber sein Eigentum nach § 929 I BGB an S verloren haben. Er hat sich mit S auf den Eigentumsübergang geeinigt und ihm den Bagger übergeben. Doch stand die Einigung unter der aufschiebenden Bedingung, daß der gesamte Kaufpreis bezahlt werde. Diese Bedingung ist zunächst *nicht* eingetreten.
3. D könnte sein Eigentum aber dadurch verloren haben, daß S das Anwartschaftsrecht am Bagger an B veräußert und nachfolgend die Bedingung für den Vollrechtserwerb eingetreten ist, indem die K den Kaufpreis an D bezahlt hat.
 - a) Die Rechtsstellung des Käufers, welche ihm die bedingte Übereignung verschafft, begründet eine Rechtsposition, deren Rechtsboden so weit gelegt ist, daß er vom Verkäufer nicht mehr einseitig zerstört werden kann. Der Vollrechtserwerb durch volle Kaufpreiszahlung liegt in der Hand des Käufers. Dieses Anwartschaftsrecht kann als dem Eigentum „wesensgleiches Minus“ angesehen und entsprechend §§ 929 ff. BGB veräußert werden.
 - b) B und S haben sich über den Übergang des Anwartschaftsrechts auf S geeinigt (§ 929 S. 1 BGB analog)
 - c) In Gestalt des Leihvertrags ist ein Besitzkonstitut vereinbart und die Übergabe an B daher in zulässiger Weise ersetzt worden (§ 930 BGB analog). Zwar hat S, indem er später der Verfügung D an K zustimmte, zu erkennen gegeben, daß er nicht mehr für B besitzen will, und damit seinen Besitzmittlungswillen zugunsten der B aufgegeben. Das berührt die einmal wirksam gewordene Verfügung S an B über das Anwartschaftsrecht aber nicht mehr. Für diese Verfügung kommt es nur darauf an, daß *ursprünglich* B durch ein mit S vereinbartes Besitzkonstitut mittelbare Besitzerin geworden ist.
 - d) B ist demnach Inhaberin des Anwartschaftsrechts geworden.
 - e) Dieses Anwartschaftsrecht erstarkte mit Zahlung des Kaufpreises zum Volleigentum, ohne Durchgangserwerb des K direkt in den Händen der B (BGH 20, 88). Ohne Durchgangserwerb deshalb, weil der Bedingungseintritt zum Vollrechtserwerb *ex nunc* führt. K kann nicht in einer „juristischen Sekunde“ Erwerber des Vollrechts geworden sein, da sonst eine Rückwirkung des Bedingungseintritts angenommen werden müsse, was nicht zulässig ist.
 - f) B hat damit Eigentum am Bagger erworben.
4. B könnte ihr Eigentum wiederum ihrerseits durch Verfügung des D an K verloren haben (§§ 929 S. 2, 932 I 2 BGB).
 - a) D und K haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt.
 - b) K müßte im Zeitpunkt der Einigung bereits im Besitz der Sache gewesen sein. Das war der Fall; denn durch den Verwahrungsvertrag mit S entstand ein Besitzkonstitut, bei dem S zum unmittelbaren Besitzer und K zur mittelbaren Besitzerin wurde (§ 930 BGB). Zur Übergabe nach § 929 I BGB genügt es, daß

der Erwerber im Zeitpunkt der Einigung eben solchen mittelbaren Besitz bereits innehat.

- c) § 932 I 2 BGB fordert aber, daß der Erwerber den (hier: mittelbaren) Besitz *vom Veräußerer* erlangt hat. K müßte also den Besitz von D erlangt haben. Auch das ist hier der Fall: Als bisheriger mittelbarer Besitzer (aus Vorbehaltskauf) war D mit dem Sicherungsvertrag und der damit verbundenen Neubegründung mittelbaren Besitzes durch K einverstanden. Im Moment des Einverständnisses war D tatsächlich mittelbare Besitzerin. Zwar machte die vollständige Kaufpreiszahlung mit Erwerb des Vollrechts den Herausgabeanspruch des D zunichte, aber das erst *nach* Abschluß (mit Einverständnis der D) des Sicherungsvertrages. Maßgebend ist das Besitzverhältnis im Moment der dinglichen Einigung.
- d) K hielt den D in Übereinstimmung mit der wahren Rechtslage für den Eigentümer und den S – zu Unrecht, aber im guten Glauben, da ihm von der Übertragung des Anwartschaftsrechts an B nichts mitgeteilt worden war – für den Anwartschaftsberechtigten. K war daher, was die Person des Anwartschaftsberechtigten anbelangt, gutgläubig i. S. des § 932 II BGB.
- e) Allerdings ist zweifelhaft, ob es auf den guten Glauben betreffend S als Inhaber des Anwartschaftsrechts überhaupt ankommt: Es hatte schließlich D an K verfügt. S hatte dieser Verfügung jedoch *zugestimmt*. Auf diese Zustimmung derjenigen Person, die Inhaber des Anwartschaftsrechts war, kam es für die Wirksamkeit der Verfügung auch an; denn die Eigentumsübertragung durch D an K wäre sonst nach § 161 I BGB unwirksam gewesen. Die Zustimmung des Anwärters konnte aber der Übertragung des Eigentums an K nach §§ 161 III, 185 I BGB zur Wirksamkeit verhelfen. Aus der Sicht der K stellte sich mithin der Vorgang wie folgt dar: S sei Inhaber des Anwartschaftsrechts; die Verfügung D an K sei ihm gegenüber nach § 161 I BGB an sich unwirksam; S habe jedoch der Verfügung nach §§ 161 III, 185 I BGB zur Wirksamkeit verholfen.
- f) In dieser Situation greifen nun die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten ein. Denn *wirtschaftlich* stellt sich die Situation aus der Sicht der K so dar, als hätte D sein mit dem Anwartschaftsrecht *belastetes* Eigentum nach § 929 S.2 BGB und S sein *Anwartschaftsrecht* nach §§ 929 S. 1, 930 BGB auf K übertragen: Beide Beteiligten haben K sozusagen ihren jeweiligen Teil der Berechtigung an dem Bagger so übertragen wollen, daß daraus in der Summe unbelastetes Volleigentum in der Person der K werden sollte. Daraus folgt, daß die §§ 932 ff. BGB auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, obwohl S an dem Verfügungsgeschäft an K nicht als Vertragspartei, sondern nur als zustimmender Dritter i. S. des § 185 I BGB beteiligt war.
- g) Gerade weil sich aber die Situation so darstellt, als hätte D sein belastetes Eigentum nach § 929 S. 2 BGB und S das hierauf lastende Anwartschaftsrecht nach §§ 929 S. 1, 930 BGB übertragen, müssen freilich die Grenzen des gutgläubigen Erwerbs auch hier zum Tragen kommen. S war nicht mehr Inhaber des Anwartschaftsrechts. Er konnte dies Recht nach § 933 BGB erst dann als Nichtberechtigter auf K übertragen, wenn er ihr den Bagger übergab. Daran fehlte es; S war im Zeitpunkt der mit D und K getroffenen Abreden unmittelbarer Besitzer geblieben. Nach §§ 929 S. 1, 930 BGB hätte daher K das Anwartschaftsrecht nicht von S erwerben können. Dann darf nicht allein deshalb anders entschieden werden, weil S formell nicht an der Verfügung D an K beteiligt war und dieser lediglich nach § 185 I BGB zustimmte. Vielmehr muß sich die *Wertung des § 933 BGB* auch hier durchsetzen: K ist zwar Inhaberin des Eigentums, nicht aber des darauf lastenden Anwartschaftsrechts geworden. Sie hat

vielmehr das Eigentum lediglich belastet mit dem Anwartschaftsrecht erworben, das vormals dem S und nunmehr der B zustand.

- h) Es bleibt folglich dabei, daß B Inhaberin des Anwartschaftsrechts geblieben ist und Volleigentümerin wurde, als K den Restkaufpreis an D zahlte: Damit trat nämlich die Bedingung für den Vollrechtserwerb ein.
- i) B ist daher Eigentümerin geblieben.

5. **Ergebnis:** Ein Anspruch K gegen B auf Herausgabe des Baggers besteht nicht.